

**Anmeldung zur Notbetreuung
während der Schulschließungen ab dem 16.3.2020 (Aktualisierung 22.03.2020)**

Vorbemerkungen:

Die Anmeldung ist nur möglich, wenn die/der Alleinerziehende oder ein Elternteil zu den vom Gesundheitsministerium festgelegten Gruppen gehören. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist erforderlich.

Vorname und Nachname des Kindes

Klasse

Vorname und Nachname der Mutter

Beruf

Vorname und Nachname des Vaters

Beruf

Mutter ist alleinerziehend

Vater ist alleinerziehend

aktuelle Telefonnummern für ständige Erreichbarkeit

Betreuung ist an folgenden Tagen in der Zeit von 08:00 Uhr – 13:10 Uhr erforderlich:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Ich/Wir benötigen Betreuung zu folgenden Zeiten nach 13:10 Uhr:

Tag: _____

Zeit: _____

Tag: _____

Zeit: _____

Tag: _____

Zeit: _____

- Mein Kind bringt Hausschuhe mit in die Schule.
- Mein Kind bringt seinen Aufgabenplan und die nötigen Materialien und Bücher mit.
- Das Mittagessen in der Küche entfällt. Mein Kind bringt ausreichend Essen und Trinken mit in die Schule.
- Sobald mein Kind Krankheitssymptome hat oder Kontakt hatte zu einer infizierten Person, darf es die Notbetreuung nicht mehr besuchen!

Datum

Unterschrift eines Elternteils

BESTÄTIGUNG

über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe gemäß Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2020

Daten zur erziehungsberechtigten Person:

(Vorname, Name, Straße, Nr., PLZ, Ort)

Name des Kindes / der Kinder:

(Vorname, Name)

(Vorname, Name)

Daten zum Arbeitgeber / Dienstherrn:

(Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Tel., E-Mail-Adresse für eventuelle Rückfragen)

Bestätigung des Arbeitgebers / Dienstherrn:

Hiermit bestätige ich als Arbeitgeber / Dienstherr, dass die o.g. Person bei mir beschäftigt ist und zu einer der nachfolgend aufgeführten Personengruppen gehört.

Datum, Unterschrift

Stempel

Bitte zutreffende Personengruppe ankreuzen (x)

(Eine Änderung der Personengruppen durch Rechtsverordnung ist möglich)

- Angehörige Polizeivollzugsdienst
- Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben
- Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche)
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen
und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte der Justiz,
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
- Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen:
Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen,
und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
- (vgl. Erläuterungen zu Nr. 9 in der Anlage)
- Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.
Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Ärztinnen/Ärzte
- Apothekerinnen/Apotheker
- Desinfektorinnen/Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger /
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten

- Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des
Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen befasst sind
(umfasst Geldleistungen nach SGB II, SGB III, Asylbewerberleistungsgesetz)

Nur sofern der **Nachweis durch den Arbeitgeber** erbracht wird,
dass die Tätigkeit des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich ist

- Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur
Bestimmung Kritischer Infrastrukturen
(vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisiv/BJNR095800016.html> und Erläuterungen
zu Nr. 13 in der Anlage)

Nur soweit der **Nachweis durch den Arbeitgeber** erbracht wird, dass die Tätigkeit des
Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur
zwingend erforderlich:

- Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind

Von der erziehungsberechtigten Person auszufüllen:

Ich versichere, dass mein Kind (gilt für alle o.g. Kinder)

1. keine Krankheitssymptome aufweist,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen
14 Tage vergangen sind oder
3. sich nicht in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risiko-
gebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat oder 14 Tage seit der
Rückkehr vergangen sind.

Anmerkung: Die Auflistung der sogenannten Risikogebiete sind auf folgendem Link abrufbar:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

H I N W E I S: Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.
Mir ist bewusst, dass unrichtige Angaben zur Entziehung des Notbetreuungsplatzes auf Basis der
diesem Formular zugrundeliegenden Verordnung, führen kann.

Die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage zu diesem Formular ist unter:
<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronavirus-sars-cov-2/umgang-mit-corona-kita-undkindertagespflegestellen> veröffentlicht.

Datum:

Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Anlage

Ergänzende Ausführungen zu einzelnen Berufsgruppen

Zu Nr. 9: Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 Infektionsschutzgesetz:
 - Krankenhäuser,
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - Dialyseeinrichtungen,
 - Tageskliniken,
 - Entbindungseinrichtungen,
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz:
 - Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten (nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessisches Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen)

Zu Nr. 13: Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen; dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge außer Betracht (Nur mit zusätzlichem Nachweis durch den Arbeitgeber, dass die Tätigkeit zwingend erforderlich ist)

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen, die besonders wichtige Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit in den nachfolgenden Sektoren erbringen und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

1. Sektor Energie (§ 2 BSI-KritisV)

Zum Sektor Energie gehören die Stromversorgung, die Gasversorgung, die Kraftstoff- und Heizölversorgung und die Fernwärmeversorgung.

Die Stromversorgung und Gasversorgung werden in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie Förderung, Transport und Verteilung von Gas erbracht. Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Produktherstellung, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht. Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme und Verteilung von Fernwärme erbracht.

2. Sektor Wasser (§ 3 BSI-KritisV)

Zum Sektor Wasser gehören die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserversorgung.

Die Trinkwasserversorgung wird in den Bereichen Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser erbracht. Die Abwasserbeseitigung wird in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung sowie Steuerung und Überwachung erbracht.

3. Sektor Ernährung (§ 4 BSI-KritisV)

Zum Sektor Ernährung gehört die Lebensmittelversorgung. Diese wird in den Bereichen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel erbracht.

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)

Zum Sektor Informationstechnik und Telekommunikation gehören die Sprach- und Datenübertragung sowie die Datenspeicherung und –verarbeitung. Die Sprach- und Datenübertragung wird in den Bereichen Zugang, Übertragung, Vermittlung und Steuerung erbracht. Die Datenspeicherung und –verarbeitung wird in den Bereichen Housing, IT-Hosting und Vertrauensdienste erbracht.

5. Sektor Gesundheit (§ 6 BSI-KritisV)

Zum Sektor Gesundheit gehören die stationäre und medizinische Versorgung, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper sowie die Laboratoriumsdiagnostik.

Die stationäre und medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht. Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht. Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht. Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

6. Sektor Finanz- und Versicherungswesen (§ 7 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, die Versicherungsdienstleistungen. Die Geschäfte sollen möglichst nicht im direkten Kundenkontakt abgewickelt werden.

Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht. Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht. Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

Die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht. Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

7. Sektor Transport und Verkehr (§ 8 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören der Personen- und Güterverkehr.

Dieser wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Schifffahrt, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht.